



Hausordnung Dithmarscher Wasserwelt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Dithmarscher Wasserwelt in der Landvogt-Johannsen-Str. 61, 25746 Heide, ist ein Betrieb der Stadtwerke Heide GmbH.

Er besteht aus:

- a.) einem Hallenbad mit 50-m-Becken (davon 12,5 m durch Hubboden in einen Nichtschwimmerteil umwandelbar)
 - b.) einem Springerbecken
 - c.) einem Außenbecken
 - d.) einem Kleinkinderbecken
 - e.) einer 80-m-Rutsche und einer 20-m-Rutsche
 - f.) einem Solebecken
 - g.) einer Saunalandschaft
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (5) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Das Rauchen in den Räumen der Dithmarscher Wasserwelt ist verboten! Die Außenanlagen sind von Zigarettenresten freizuhalten, es sind die bereitgestellten Behältnisse zu benutzen.

- (7) Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mit auf das Grundstück der Dithmarscher Wasserwelt gebracht werden.
- (8) Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben im Auftrage der Stadtwerke Heide GmbH gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist daher in jedem Fall Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Dithmarscher Wasserwelt ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (9) In schwerwiegenden Fällen kann vom Personal ein Hausverbot bis zu 14 Tage ausgesprochen werden. Dieses kann mündlich erfolgen.
- (10) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Geschäftsführung der Stadtwerke Heide GmbH auch längere Nutzungsverbote aussprechen. Dies erfolgt in jedem Fall schriftlich.
- (11) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (12) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (13) Die Benutzung der Dithmarscher Wasserwelt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (14) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten der Dithmarscher Wasserwelt werden durch Aushang in der Vorhalle öffentlich bekannt gegeben. Im Außenbereich kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verändert werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezonen sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Für zwingende Reparaturarbeiten können Teile der Dithmarscher Wasserwelt oder die gesamte Anlage geschlossen werden, ohne dass daraus für Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche erwachsen.

- (4) Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht einer Gruppenleiterin / eines Gruppenleiters, die / der an die Weisungen des Aufsichtspersonals der Dithmarscher Wasserwelt gebunden ist.
- (5) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Dithmarscher Wasserwelt nur in Begleitung und unter Aufsicht eines geeigneten Erwachsenen betreten, ebenfalls Kinder unter 12 Jahren, die Nichtschwimmer sind, da eine besondere Überwachung durch das Personal der Dithmarscher Wasserwelt nicht durchführbar ist.
- (8) Für die Benutzung der Einrichtungen der Dithmarscher Wasserwelt werden die im Aushang der Eingangshalle bekannt gemachten Preise erhoben. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (9) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. In Ausnahmefällen können getätigte Einzahlungen nach Gegenzeichnung einer Quittung wieder ausgezahlt werden.
- (10) Badeschluss wird durch das Aufsichtspersonal angekündigt. Alle Besucherinnen und Besucher haben danach das Bad zu verlassen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- (3) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung für Garderobenschrank oder Leih Sachen werden der Gegenwert sowie der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Benutzung der Einrichtungen

- (1) Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehen Kabinen zu erfolgen. Die abgelegte Kleidung ist in dem Garderobenschrank aufzubewahren. Der Schlüssel ist während des Badens bei sich zu führen.
- (2) Gruppen kleiden sich in den Ihnen zugewiesenen Kabinen um. Ein Verschließen und öffnen des Raumes übernimmt die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter. Die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter übernimmt die Verantwortung für den an ihn übergebenen Schlüssel zum Verschließen der Kabinen und gibt diesen nach Verlassen der Kabine wieder beim Kassenpersonal ab.
- (3) Jede Besucherin / jeder Besucher hat sich vor Benutzung der Badeanlage unter der Dusche zu reinigen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur im Duschaum erlaubt, dort aber ist sie sehr erwünscht.
- (4) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badebekleidung gestattet. Die Barfußbereiche und Beckenumrandungen dürfen nicht mit Straßenkleidung oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
- (5) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in den Außenanlagen nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen werden die Bereiche Außenbecken, Rutschenanlage und Saunaaußenanlage mit der Keloblockhaussauna gesperrt.
- (6) Die Außenbecken können bei starker witterungsbedingter Nebelwirkung, hervorgerufen durch große Temperaturunterschiede ohne das Entstehen von Ansprüchen auf teilweise Rückerstattung des Eintrittsgeldes geschlossen werden.
- (7) Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in den Becken ist nicht erlaubt.
- (8) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmerinnen und Schwimmer aufhalten, es sei denn auf Anordnung und unter Aufsicht einer Schwimmausbilderin / eines Schwimmausbilders.
- (9) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

- (10) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Bei Sprungbetrieb ist das allgemeine Schwimmen im Sprungbecken untersagt. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a. der Sprungbereich frei ist
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - c. die Springerin / der Springer das Becken nach dem Sprung sofort verlässt.

Bei gesperrten Sprunganlagen kann das Aufsichtspersonal der Dithmarscher Wasserwelt das Becken für allgemeines Schwimmen freigeben.

- (11) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (12) Die Benutzung von Sport- Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (13) Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehen Bereichen und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (14) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Kassenpersonal angemeldete Tischreservierungen für Kindergeburtstage usw.
- (15) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- (16) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (17) Jede Belästigung oder vorsätzliche Störung anderer Besucherinnen und Besucher ist untersagt.

§ 5 Schadenshaftung

- (1) Die Besucherinnen und Besucher werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen der Dithmarscher Wasserwelt entstehen, haftbar gemacht.
- (2) Bei Benutzung der Dithmarscher Wasserwelt durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat die Leiterin / der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.

§ 6 Unfälle

- (1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung der Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucherinnen und Besucher auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Dithmarscher Wasserwelt gerne jederzeit entgegen.

Heide, den 19.11.2021

Stadtwerke Heide GmbH



(Vergö)
Geschäftsführer